

Allgemeinverfügung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz:

Duldungsanordnung

für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 186 Peine - Salzgitter

I. Anordnung der Duldung von vorbereitenden Arbeiten

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1 in 30655 Hannover (im Weiteren Vorhabenträgerin) wird gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) **angeordnet**, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie sonstige Nutzungsberechtigte der nachstehend genannten Flurstücke die folgenden Arbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung durch die Antragstellerin oder von ihr beauftragte Unternehmen **zu dulden haben**.

Es handelt sich um

- Baugrunduntersuchungen,
- Untersuchungen von Grund- und Oberflächengewässern,
- bodenkundliche Kartierungen sowie
- geophysikalische Messungen

Eine Beschreibung der verschiedenen Untersuchungsmethoden ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 gelistet, eine Übersichtskarte findet sich in Anlage 3.

Den genauen Termin der Arbeiten hat die Vorhabenträgerin 1 Woche zuvor den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich, telefonisch oder persönlich mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung ist wirksam mit dem Beginn des Tages, der auf die Bekanntmachung folgt.

II. Begründung

Durch § 28q Abs. 2 EnWG waren die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet worden, einen gemeinsamen Antrag auf ein Wasserstoffkernnetz zur Genehmigung vorzulegen, das den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes ermöglicht. Inhalt dieses Antrages war unter anderem die Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der zum Wasserstoffkernnetz gehörenden Wasserstoffinfrastruktur. Der gemeinsame Antrag wurde von der Bundesnetzagentur am 22. Oktober 2024 mit Änderungen genehmigt

(<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html>).

Seitens der Vorhabenträgerin war die ETL 186 als Teil des Hyperlink-Projektes zum Wasserstoff-Kernnetz beantragt worden (Antrags-ID KLN023-01 Peine-Hallendorf).

Für die planerische Inbetriebnahme, die Voraussetzung für den Start des Wasserstoffmarktes ist, wurde in der Genehmigung der Oktober 2027 festgesetzt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss mit dem Bau der Leitung (inkl. der vorbereitenden Maßnahmen) bereits im 3. Quartal 2026 begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Energietransportleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter bedürfen nach § 43 Abs. 1 EnWG der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsverfahren für ein Vorhaben dieser Größe wird voraussichtlich ca. 12 - 15 Monate in Anspruch nehmen, so dass der Genehmigungsantrag im vierten Quartal 2025 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht werden muss.

Um den Bau der Leitung konkret planen zu können, sind umfängliche Vorarbeiten nötig. Nach § 44 Abs.1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte

„zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden“.

Mit Schreiben vom 05.12.2024 hat die Vorhabenträgerin beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie einen Antrag auf Anordnung der Duldung von Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 2 EnWG gestellt.

Bei den geplanten Arbeiten handelt es sich um Vorarbeiten im Sinne des § 44 Abs. 1 EnWG. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, hat die Vorhabenträgerin gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 EnWG den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt bekannt zu geben, was auch erfolgt ist.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie sich um die Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bemüht hat. Bereits mehrere von den Vorarbeiten betroffene Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben ihre Verweigerung schriftlich angezeigt oder es zeichnet sich ab, dass nicht alle Betroffenen ihre Zustimmung rechtzeitig erteilen werden.

§ 44 Abs. 2 Satz 2 EnWG sieht vor, dass die Planfeststellungsbehörde die Duldung von Vorarbeiten auf Antrag des Vorhabenträgers anordnen soll.

Die Energietransportleitung ETL 186, als Teil des Gasunie-Projektes Hyperlink gehört zu den ersten Leitungen in Deutschland, die von Beginn an Wasserstoff transportieren wird. Damit soll der Anschluss der Eisen- und Stahlproduktion in Salzgitter, bei der aktuell jährlich noch 8 Millionen Tonnen CO₂ entstehen, an das entstehende Wasserstoff-Kernnetz sichergestellt werden.

Das am 22.10.2024 von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q EnWG ist das Grundgerüst für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland. Als Grundvoraussetzung für den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft sollen zwischen 2025 und 2032 insgesamt 9040 km Wasserstoffleitung in Betrieb genommen werden. Ohne diese zentrale Zukunftsinfrastruktur kann eine weitere Dekarbonisierung der Energieversorgung sowie wichtiger Industriezweige nicht gelingen. Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 43i Abs. 1 S. 2 EnWG). Für die konkret genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 28q Abs. 8 Satz 5 EnWG).

Die Neuregelung des § 44 EnWG aus dem Jahr 2022 dient der Verfahrensbeschleunigung; der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass Vorhabenträger bereits vor einer Weigerung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung stellen kann, um Zeitverlusten entgegen zu wirken. Es soll nicht abgewartet werden, bis Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Zutritt verweigert haben. Der Erlass von Allgemeinverfügungen zur Duldung ist grundsätzlich bereits dann möglich, „wenn beispielsweise der Kreis der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unklar ist oder gesonderte Bescheide an die jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wegen der Vielzahl der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten untunlich sind“ (Bundestags-Drucksache 20/1599, S. 61). Wegen der Länge der Leitung von ca. 23 km und der Vielzahl der Grundstücksberechtigten sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Duldung gegeben. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „soll“ der Genehmigungsbehörde nur einen reduzierten Entscheidungsspielraum eingeräumt. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, hat die Behörde dem Antrag auf Anordnung der Duldung der Vorarbeiten stattzugeben. Solche besonderen Umstände liegen nicht vor. Die von der Vorhabenträgerin beantragten Vorarbeiten beschränken sich auf Baugrunduntersuchungen, Gewässerbeprobungen, bodenkundliche Kartierungen und geophysikalische Messungen im erforderlichen Umfang sowie in dem flächen- und zeitmäßig notwendigen Rahmen.

Aufgrund der Vielzahl betroffener Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter ergeht die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung.

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Behörde bei einer Allgemeinverfügung von der Anhörung absehen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Aufgrund der ambitionierten Zeitvorgaben für das Wasserstoffkernnetz und für die einzelnen Leitungen in der Genehmigung der Bundesnetzagentur und damit auch für die ETL 186 ist die besondere Dringlichkeit gegeben. Das Vorhaben kann das gesetzgeberischen Ziel nur erreichen, wenn Zeitverlusten vorgebeugt wird. Eine vorherige Anhörung der in einer großen Zahl Betroffenen würde jedoch einen solchen Zeitverlust mit sich bringen.

Die angeordneten und zu duldbenden Vorarbeiten dienen der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens für eine Wasserstoffleitung, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Es kann als ausgeschlossen gelten, dass im Rahmen einer Anhörung Belange vorgetragen werden, die sich im Rahmen einer Abwägung gegen den Zweck der nur mit geringen temporären und reversiblen Auswirkungen verbundenen Vorarbeiten durchsetzen könnten.

Hinweis:

Entstehen durch eine der genannten Vorarbeiten Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder der Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise:

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Obergerverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 44 Abs. 4 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

Celle, den 10.01.2025
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag

gez. Schleicher

Aktenzeichen des LBEG: L1.4/L67301/01-16_07/2024-0002

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung der Untersuchungsmethoden
- Anlage 2: Listen der betroffenen Flurstücke
- Anlage 3: Übersichtskarte